

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes
— Drucksache 10/849 —

A. Problem

Die grenzüberschreitende Abfallbeseitigung ist bisher nur für den Fall der Verbringung von Abfällen in die Bundesrepublik Deutschland durch besondere abfallrechtliche Vorschriften geregelt. Für die Verbringung von Abfällen in andere Staaten findet eine Überwachung nach allgemeinen abfallrechtlichen Vorschriften statt. Die Durchfuhr von Abfällen durch den Geltungsbereich des Abfallbeseitigungsgesetzes erfolgt unter zollrechtlicher Kontrolle. Vorgänge wie der längere Zeit ungeklärte Verbleib der TCDD-Abfälle von Seveso, aber auch der Zusammenbruch der niederländischen Entsorgungsfirma UNISER, machen eine umfassende Überwachung grenzüberschreitender Abfallbeseitigung erforderlich. Diese sollte nicht nur Abfälle i. S. des § 1 Abs. 1 AbfG erfassen, sondern auch bestimmte Reststoffe, die sich auf der Grenzlinie zwischen Abfall und Wirtschaftsgut bewegen und bei unsachgemäßer Behandlung schwere Gefährdungen der Umwelt auslösen können.

B. Lösung

Auch die Verbringung von Abfällen aus oder durch den Geltungsbereich des Abfallbeseitigungsgesetzes wird einer Genehmigungspflicht unterworfen.

Für die Abfallbeseitigung wird der Grundsatz eingeführt, daß in der Bundesrepublik Deutschland angefallene Abfälle in der Regel auch dort beseitigt werden müssen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für grenzüberschreitende Abfallbeseitigung werden insgesamt konkretisiert und verschärft. Durch die Bestimmung der Grenzübergänge wird ein gezielter Einsatz der Überwachungsmittel ermöglicht. Die Genehmigungsbehörden informieren alle Bundesländer, die von grenzüberschreitenden Abfalltransporten berührt werden. Abfalltransporte sind darüber hinaus auch besonders durch Warntafeln zu kennzeichnen.

Bestimmte Stoffe werden unabhängig von ihrer Abfalleigenschaft der abfallrechtlichen Überwachung nach § 11 und bei grenzüberschreitender Verbringung den in § 13 vorgesehenen Genehmigungspflichten unterworfen; das Nähere ist durch eine Ergänzung der Abfallbestimmungsverordnung festzulegen.

Die Beschlüsse des Innenausschusses stimmen dem Gesetzentwurf unverändert zu, sehen darüber hinaus aber weitere Ergänzungen und Änderungen des Gesetzes vor. Zum einen wird dadurch eine notwendige Harmonisierung des Gesetzes mit der am 28. Juni 1984 vom Umweltministerrat der EG verabschiedeten Richtlinie des Rates über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle in der Gemeinschaft vorgenommen. Darüber hinaus ist vorgesehen, daß die Unterlassung der Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall mit Bußgeld bewehrt wird und die Bußgeldvorschriften auch ausgedehnt werden auf Zuwiderhandlungen gegen eine Rechtsverordnung nach § 2 (3) des Entwurfs und auf Rechtsverordnungen, die nach § 15 Abs. 3 von den Landesregierungen erlassen werden können.

Einstimmigkeit im Ausschuß, bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Vollzug der neuen Vorschriften verursacht beim Bund keine zusätzlichen Kosten.

Durch die Ausdehnung der Genehmigungspflicht des § 13 AbfG auf die Verbringung von Abfällen aus oder durch den Geltungsbereich des Abfallbeseitigungsgesetzes entstehen bei den Ländern zusätzliche sächliche und personelle Kosten, die im einzelnen nicht abschätzbar sind. Sie werden durch Gebühren und Auslagen für die Erteilung der Genehmigungen und die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen (Entnahme und Untersuchung von Proben) gedeckt.

Den Gemeinden entstehen keine Kosten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 10/849 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 3. Oktober 1984

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	Wartenberg (Berlin)	Dr. Ehmke (Ettlingen)	Schmidbauer	Dr. Hirsch
Vorsitzender	Berichterstatler			

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes
— Drucksache 10/849 —
mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Abfallbeseitigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41, 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Abfälle, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes anfallen, sind dort zu beseitigen, soweit § 13 nichts anderes zuläßt. Sie sind so zu beseitigen, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere nicht dadurch, daß

1. die Gesundheit der Menschen gefährdet und ihr Wohlbefinden beeinträchtigt,
2. Nutztiere, Vögel, Wild und Fische gefährdet,
3. Gewässer, Boden und Nutzpflanzen schädlich beeinflußt,
4. schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt,
5. die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht gewahrt oder
6. sonst die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört werden.

Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für bestimmte, in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 aufgeführte

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Abfallbeseitigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41, 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für bestimmte, in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 aufgeführte

Entwurf

Stoffe, die keine Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind, sondern als Reststoffe verwertet werden sollen, die Überwachung, Genehmigungs- und Kennzeichnungspflicht in entsprechender Anwendung von § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 4 und 5, § 13 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 Buchstabe b und c, Nr. 5 sowie Absatz 3 bis 6, §§ 13 a und 13 b anzuordnen, wenn von ihnen bei einem unsachgemäßen Befördern, Behandeln oder Lagern eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ausgehen kann. Die Genehmigung in entsprechender Anwendung des § 13 ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 4 Buchstabe b und c, Nr. 5 vorliegen; sie soll in der Regel für einen Zeitraum von zwei Jahren erteilt werden. § 12 Abs. 1 Satz 4 und 5 ist entsprechend anwendbar.“

2. § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13

Grenzüberschreitender Verkehr

(1) Wer Abfälle in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Sie darf nur erteilt werden, wenn

1. von der Beförderung, Behandlung, Lagerung oder Ablagerung der Abfälle keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
2. keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers oder der für die Beförderung der Abfälle verantwortlichen Personen ergeben;

wenn außerdem

3. beim Verbringen der Abfälle in den Geltungsbereich dieses Gesetzes
 - a) Abfallbeseitigungspläne nach § 6 Abs. 1 oder 3 nicht entgegenstehen,
 - b) vom Antragsteller amtliche Erklärungen erbracht werden, daß die Beseitigung im Herkunftsstaat nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann; dies gilt nicht, wenn Abfallbeseitigungspläne nach § 6 Abs. 1 oder 3 oder sonstige planerische Festlegungen der Länder unabhängig hiervon eine Beseitigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes vorsehen,
4. beim Verbringen der Abfälle aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes
 - a) keine geeigneten Abfallbeseitigungsanlagen in dem Land zur Verfügung stehen, in dem die Abfälle angefallen sind und die Nutzung von Abfallbeseitigungsanlagen eines anderen Landes nicht möglich ist

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Stoffe, die keine Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind, sondern als Reststoffe verwertet werden sollen, die Überwachung, Genehmigungs- und Kennzeichnungspflicht in entsprechender Anwendung von § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 4 und 5, §§ 12, 13 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 Buchstabe b und c, Nr. 5 sowie Absatz 3 bis 6, §§ 13 a und 13 b anzuordnen, wenn von ihnen bei einem unsachgemäßen Befördern, Behandeln oder Lagern eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ausgehen kann. Die Genehmigung in entsprechender Anwendung des § 13 ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 4 Buchstabe b und c, Nr. 5 vorliegen; sie soll in der Regel für einen Zeitraum von zwei Jahren erteilt werden. § 12 Abs. 1 Satz 4 und 5 ist entsprechend anwendbar.“

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

oder für den Beseitigungspflichtigen eine unbillige Härte darstellen würde; dies gilt nicht, wenn Abfallbeseitigungspläne nach § 6 Abs. 1 oder 3 die Beseitigung von Abfällen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes vorsehen,

- b) vom Antragsteller amtliche Erklärungen erbracht werden, daß die Abfälle im Empfängerstaat ordnungsgemäß beseitigt werden können und in den vom Transport berührten weiteren Staaten keine Bedenken gegen die Durchfuhr der Abfälle bestehen,
 - c) von der Beseitigung im Empfängerstaat keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu besorgen ist,
5. beim Verbringen der Abfälle durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes die in Nummer 4 Buchstabe b und c genannten Voraussetzungen vorliegen.

(2) Sollen die Abfälle mit dem Ziel ihrer Beseitigung auf Hoher See in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, so ist die Genehmigung zu erteilen, wenn der Antragsteller die Erlaubnis nach Artikel 2 des Gesetzes zu den Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge vom 11. Februar 1977 (BGBl. II S. 165), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. April 1980 (BGBl. II S. 606) geändert worden ist, vorlegt. In diesem Fall hat die zuständige Behörde lediglich die für die Beförderung erforderlichen Nebenbestimmungen festzulegen. Soll die Beseitigung auf Hoher See weder über einen Hafen im Geltungsbereich dieses Gesetzes noch durch ein Schiff erfolgen, das die Bundesflagge führt, darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die zuständige Behörde nach Anhörung der für die Abfallbeseitigung zuständigen Behörden der anderen Länder festgestellt hat, daß eine Beseitigung an Land im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 des in Satz 1 genannten Gesetzes nicht möglich ist und der Antragsteller eine Erlaubnis des Empfängerstaates nach Maßgabe der in Satz 1 genannten Abkommen vorlegt. Die Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn die Beseitigung auf See von einem Staat aus erfolgen soll, der den in Satz 1 genannten Abkommen nicht beigetreten ist.

(3) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist bei einer Verbringung nach Absatz 1 Nr. 3 die Behörde des Landes, in dem die Abfälle erstmals behandelt, gelagert oder abgelagert werden sollen, bei einer Verbringung nach Absatz 1 Nr. 4 oder 5 oder Absatz 2 die Behörde des Landes, in dem die Beförderung der Abfälle beginnt. Die obersten Landesbehörden der Länder, durch deren Gebiet Abfälle verbracht werden

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

sollen, erhalten durch die Genehmigungsbehörden vor Beginn der Beförderung jeweils eine Ausfertigung der nach Absatz 1 erteilten Genehmigung.

(4) Die zuständige Behörde kann Proben der beförderten Abfälle entnehmen und untersuchen. Hierfür und für Amtshandlungen nach Absatz 1 Satz 1 werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Kostenschuldner ist der Antragsteller, bei der Entnahme und Untersuchung von Proben daneben auch der Beförderer.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Antragsunterlagen, die Form des Antrags und der Genehmigung,
2. die Beförderung, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist,
3. die Bestimmung der gebührenpflichtigen Tatbestände im einzelnen, die Gebührensätze sowie die Auslagenerstattung; die Gebühr beträgt mindestens hundert Deutsche Mark; sie darf im Einzelfall zehntausend Deutsche Mark nicht übersteigen; die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sind anzuwenden.

(6) Der Bundesminister des Innern gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger die Zollstellen bekannt, über die Abfälle in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden können.“

3. Nach § 13 werden folgende §§ 13 a und 13 b eingefügt:

„§ 13 a

Mitwirkung anderer Behörden

(1) Die Zollstellen wirken bei der Überwachung des Verbringens von Abfällen in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes mit. Besteht der Verdacht eines Verstoßes gegen Verbote und Beschränkungen, die sich aus diesem Gesetz ergeben oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, unterrichten sie die zuständigen Behörden. In Fällen des Satzes 2 können sie Abfälle sowie deren Beförderungs- und Verpackungsmittel auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten zurückweisen, bis zur Behebung der festgestellten Mängel sicherstellen oder anordnen, daß sie den zuständigen Behörden vorgeführt werden.

(2) Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen die in Absatz 1 genannten Aufgaben durch Vereinbarung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg dem Freihafenamt übertragen. § 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes gilt entsprechend.

3. Nach § 13 werden folgende §§ 13 a, 13 b und 13 c eingefügt:

„§ 13 a

unverändert

Entwurf

§ 13b

Kennzeichnung der Fahrzeuge

Soweit eine Genehmigungspflicht nach § 12 oder § 13 besteht, müssen Fahrzeuge, mit denen Abfälle auf öffentlichen Straßen befördert werden, mit zwei rechteckigen rückstrahlenden weißen Warntafeln von 40 Zentimeter Grundlinie und mindestens 30 Zentimeter Höhe versehen sein; die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift „A“ (Buchstabenhöhe 20 Zentimeter, Schriftstärke 2 Zentimeter) tragen. Die Warntafeln sind während der Beförderung vorn und hinten am Fahrzeug senkrecht zur Fahrzeugachse und nicht höher als 1,50 Meter über der Fahrbahn deutlich sichtbar anzubringen. Bei Zügen muß die zweite Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein. Für das Anbringen der Warntafeln hat der Fahrzeugführer zu sorgen.“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 13b

unverändert

§ 13c

Grenzüberschreitender Verkehr innerhalb der Europäischen Gemeinschaft

(1) Zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften erlassen über

1. Abweichungen von den Genehmigungsvoraussetzungen des § 13 Abs. 1 Satz 1 für ein Verbringen von Abfällen in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere über die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen eine Bestätigung im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie des Rates über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle in der Gemeinschaft (84/.../EWG) die Genehmigung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 ersetzt,
2. die Anwendung von § 12 auf die Einsammlung oder Beförderung der Abfälle, soweit nach Nummer 1 Abweichungen von § 13 Abs. 1 Satz 1 festgelegt werden,
3. das Verwaltungsverfahren zur Durchführung der Richtlinie des Rates über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle in der Gemeinschaft (84/.../EWG) sowie die Ausfüllung der in der Richtlinie enthaltenen Begriffe der Notifizierung, der Bestätigung und des Einwandes,
4. die Form und Zuleitung der Unterlagen für die Notifizierung und die hierfür geltenden Fristen.

(2) § 13 Abs. 2 bis 6 bleibt unberührt.

Entwurf

4. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 10 wird wie folgt gefaßt:

„10. entgegen § 13 Abs. 1 Abfälle ohne Genehmigung in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder einer mit einer Genehmigung nach § 13 Abs. 1 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,“.

b) Nach Absatz 1 Nr. 10 wird folgende Nummer 11 angefügt:

„11. als Fahrzeugführer entgegen § 13b die Warntafeln nicht oder nicht vorschriftsmäßig anbringt,“.

c) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

4. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8 a eingefügt:

„8 a. entgegen § 11 a Abs. 1 Satz 1, 2 oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 a Abs. 2 einen Betriebsbeauftragten für Abfall nicht bestellt,“.

b) Nummer 10 wird wie folgt gefaßt:

„10. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 Abfälle ohne Genehmigung in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder einer mit einer Genehmigung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,“.

c) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10 a angefügt:

„10 a. als Fahrzeugführer entgegen § 13b die Warntafel nicht oder nicht vorschriftsmäßig anbringt,“.

d) Die Nummer 11 wird wie folgt gefaßt:

„11. einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 3 Satz 1, § 11 Abs. 2 auch in Verbindung mit § 15 Abs. 1, § 13 Abs. 5 Nr. 2, §§ 14, 15 Abs. 2 oder 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

Artikel 2

Artikel 7 Abs. 1 der Revidierten Rheinschiffahrtsakte (Mannheimer Akte) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1969 (BGBl. II S. 597) bleibt unberührt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

unverändert

Bericht der Abgeordneten Wartenberg (Berlin), Dr. Ehmke (Ettlingen), Schmidbauer und Dr. Hirsch

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde vom Deutschen Bundestag während der Umweltdebatte in seiner 53. Sitzung am 9. Februar 1984 an den Innenausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Wirtschaft und den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat dem Innenausschuß einmütig bei zwei Enthaltungen vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen und die Bundesregierung aufzufordern, innerhalb der Europäischen Gemeinschaften auf eine schnelle und harmonisierte Regelung der grenzüberschreitenden Abfallbeseitigung zu drängen.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat in seiner Stellungnahme vom 3. Oktober 1984 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfes in der vom Innenausschuß vorgelegten Fassung empfohlen.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 27. Juni und am 19. September 1984 zusammen mit der Richtlinie des Rates über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle in der Gemeinschaft sowie abschließend in seiner Sitzung am 3. Oktober 1984 beraten und dem Gesetzentwurf einvernehmlich — bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN — in der vorgelegten Fassung zugestimmt.

II. Zu den Beratungen im Innenausschuß

Der Ausschuß hat die möglichst schnelle Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfes als Konsequenz aus Vorgängen wie dem längeren Zeit ungeklärten Verbleib der TCDD-Abfälle von Seveso, aber auch dem Zusammenbruch der niederländischen Entsorgungsfirma UNISER einvernehmlich als dringend erforderlich angesehen. Im Hinblick darauf, daß es notwendig war, das Gesetz an die Richtlinie des Rates über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle in der Gemeinschaft anzupassen, die entsprechende Gesetzesänderung aber nicht vor der Beschlußfassung im Rat vorgenommen werden konnte, hat der Ausschuß seine Beschlußempfehlung vorgelegt, nachdem der Umweltministerrat in seiner Sitzung am 28. Juni 1984 diese EG-Richtlinie verabschiedet hatte und die daraus resultierenden Änderungen des Gesetzentwurfes in die Beschlußempfehlung aufgenommen werden konnten. Zwar hat das Bundeskabinett in seiner

Sitzung am 3. Oktober bereits den Entwurf einer Vierten Novelle zum Abfallbeseitigungsgesetz verabschiedet. Da es sich dabei um Vorschläge zu einer grundlegenden und umfangreichen Änderung des Gesetzes handelt, die absehbar ein intensives und langdauerndes Gesetzgebungsverfahren erfordern, hat es der Ausschuß nicht als vertretbar angesehen, die Beratung beider Gesetzentwürfe zusammenzufassen und mit der Verabschiedung der im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen bis zum Abschluß der Beratungen zur Vierten Novelle zuzuwarten, auch wenn dadurch im Rahmen einer Wahlperiode das Gesetz zweimal novelliert wird.

Den Regelungsvorschlägen im Regierungsentwurf hat der Ausschuß unter Bezugnahme auf die Begründung in Drucksache 10/849 unverändert zugestimmt.

Die vom Ausschuß beschlossenen Ergänzungen in § 2 Abs. 3 sowie § 13c sind aus Gründen der Vereinbarkeit mit der am 28. Juni 1984 verabschiedeten EG-Richtlinie erforderlich, die für den grenzüberschreitenden Transport von gefährlichem Abfall innerhalb der EG erstmals ein einheitliches Verfahren festlegt. Bei Vorlage der Novelle im Dezember 1983 gab es in anderen EG-Staaten keine vergleichbaren Vorschriften.

Zu der vorgeschlagenen Ergänzung in § 2 Abs. 3 Abfallbeseitigungsgesetz ist erläuternd darauf hinzuweisen, daß nach der in der Novelle vorgesehenen Regelung für den Transport von Reststoffen nur im Falle des grenzüberschreitenden Verkehrs eine Genehmigungspflicht angeordnet werden kann. Dagegen könnte aus der Sicht des Europarechts der Vorwurf der Diskriminierung erhoben werden. Durch Einbeziehen des § 12 Abfallbeseitigungsgesetz erfolgt eine Gleichstellung für den innerstaatlichen Verkehr mit gefährlichen Reststoffen.

Die Notwendigkeit der in § 13c vorgesehenen Regelung ergibt sich aus folgendem:

- Beim grenzüberschreitenden Verbringen von Sonderabfällen innerhalb der EG sieht die erwähnte Richtlinie in Artikel 4 Abs. 1 statt einer Genehmigung eine Bestätigung vor. Die Bestätigung ist ein der Genehmigung des § 13 Abs. 1 Satz 1 der vorliegenden Novelle vergleichbares Überwachungsinstrument. Dies erlaubt, die jeweilige Bestätigung eines anderen EG-Staates als Genehmigung im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 der vorliegenden Novelle anzusehen. Auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung ist ein solches Vorgehen sinnvoll.
- Die Genehmigung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 der vorliegenden Novelle enthält für den Fall des Verbringens von Abfall in den Geltungsbereich

dieses Gesetzes die Beförderungsgenehmigung nach § 12 Abfallbeseitigungsgesetz. Im Falle des Verbringens gefährlicher Abfälle durch oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen Mitgliedstaat der EG ist die Anwendung des § 13 Abs. 1 Satz 1 der vorliegenden Novelle durch die EG-Richtlinie zwar eingeschränkt, jedoch ist für jede Beförderung dieser Abfälle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Genehmigung nach § 12 Abfallbeseitigungsgesetz erforderlich.

- Da in der EG-Richtlinie verwandte Begriffe wie z. B. Notifizierung, Bestätigung oder Einwand materiell nicht mit Begriffen des Deutschen Rechts übereinstimmen, ist in der Verordnung festzulegen, inwieweit eine Notifizierung, eine Bestätigung oder ein Einwand nach deutschem Recht einen Antrag, eine Genehmigung oder eine Ablehnung darstellt.

Die Ergänzung der Nummer 8a in § 18 Abs. 1 war von der Fraktion der SPD vorgeschlagen, von allen Fraktionen unterstützt und auch von der Bundesregierung befürwortet worden. Zur Begründung ist hervorzuheben, daß sich nach Auffassung des Ausschusses die Einrichtung des Betriebsbeauftragten nach diesem Gesetz wie auch nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz bewährt hat. Trotz langjähriger Einführung in den Ländern bestellen jedoch noch nicht alle in Frage kommenden Anlagenbetreiber einen Betriebsbeauftragten für Abfall. Entsprechend der Regelung im Wasserhaushaltsgesetz ist daher nach Auffassung des Ausschusses die fehlende Bestellung — auch aus Gründen der Rechteinheitlichkeit — im Abfallbeseitigungsgesetz ebenfalls zu bewahren.

Die in § 18 Abs. 1 vorgesehene Ergänzung der Nummer 11 beinhaltet eine Ausdehnung der Bußgeldvorschriften, zum einen — als Ergebnis einer vom Bundesrat vorgeschlagenen Prüfung — auf Zuwiderhandlungen gegen eine Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 3 der vorliegenden Novelle, zum anderen auf Rechtsverordnungen nach § 15 Abs. 3, die von den Landesregierungen erlassen werden können, soweit der Bundesminister des Innern von der Ermächtigung in § 15 Abs. 2 keinen Gebrauch macht. Die Ausdehnung der Bußgeldvorschriften auf Rechtsverordnungen nach § 15 Abs. 3, die die Fraktion der SPD vorgeschlagen hatte, war auch von der Bundesregierung im Rahmen der Vierten Novelle vorgesehen. Der Ausschuß war jedoch einvernehmlich der Auffassung, daß diese Ergänzung des Gesetzes bereits im Rahmen der Dritten Novelle vorgenommen werden sollte.

Im übrigen werden in § 18 technische Präzisierungen in den Bezeichnungen der vorgeschlagenen Regelungen vorgenommen, die der Bundesrat angeregt und denen die Bundesregierung zugestimmt hatte.

Der Ausschuß hat sich ferner mit weiteren Vorschlägen der Fraktion DIE GRÜNEN zur Änderung des Gesetzes befaßt, hat sich jedoch einvernehmlich darauf verständigt, daß wegen des insoweit bestehenden Sachzusammenhangs darüber im Rahmen

der Beratungen zur Vierten Novelle entschieden werden soll.

Im einzelnen handelt es sich dabei um folgende Vorschläge:

1. § 13 Abs. 1 Abfallbeseitigungsgesetz sollte wie folgt abgefaßt werden:

„(1) Abfälle, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes anfallen, müssen auch hierin verwertet oder beseitigt werden. Ausnahmen regelt Satz 5. Wer Abfälle in den, aus dem, oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Ein Anspruch auf Erteilung dieser Genehmigung besteht nicht. Sie darf nur erteilt werden, wenn

1. ...
2. ...
wenn außerdem
3. beim Verbringen der Abfälle in den Geltungsbereich dieses Gesetzes
 - a) ...
 - b) ..., daß eine Verwertung oder anderweitige Beseitigung im Herkunftsstaat gegenwärtig nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann; ...
4. beim Verbringen der Abfälle aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes
 - a) keine geeigneten Verwertungs- oder Beseitigungsanlagen in dem Land zur Verfügung stehen, in dem die Abfälle angefallen sind, und die Nutzung von Verwertungs- oder Beseitigungsanlagen eines anderen Landes nicht möglich ist;
 - b) ... daß die Abfälle im Empfängerstaat ordnungsgemäß und nach dem Stand der Technik beseitigt werden und in den vom Transport ...
 - c) von der Beseitigung im Empfängerstaat keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit sowohl im Geltungsbereich dieses Gesetzes als auch im Empfängerstaat und den jeweiligen Anlieger- und Transitstaaten zu besorgen ist;
5. beim Verbringen der Abfälle durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes die in Nummer 4 Buchstaben b und c genannten Voraussetzungen erfüllt werden.“

2. § 13 Abs. 2 sollte folgenden Wortlaut erhalten:

„(2) Eine Genehmigung nach Absatz 1 Satz 3 ist zu versagen, wenn die Beseitigung der Abfälle mittel- oder unmittelbar auf Hoher See endet.“

Ferner sollten die Ordnungswidrigkeiten teilweise zu Straftaten erklärt werden.

Seitens der Bundesregierung war dazu im Rahmen der Beratungen unter anderem ausgeführt worden: Der Vorschlag einer gesonderten Benennung von Anlagen zur Verwertung sollte nach Auffassung der Bundesregierung im Rahmen der vorliegenden Novelle deswegen nicht aufgegriffen werden, weil im definitorischen Teil des Entwurfs der Vierten Novelle klargestellt sei, daß die Abfallbeseitigung die Verwertung von Abfällen umfasse. Die Vorstellungen der Bundesregierung gingen dahin, daß nicht in jeder einzelnen Bestimmung das Begriffspaar „Abfallbeseitigung und Abfallverwertung“ nebeneinander genannt, sondern im definitorischen Teil für das gesamte Gesetz festzulegen sei, daß die Abfallbeseitigung alles umfasse, was zur Verwertung von Abfällen erforderlich sei. Durch eine entsprechende Regelung im Rahmen der Vierten Novelle wäre daher auch dem Anliegen der Fraktion DIE GRÜNEN Rechnung getragen. Zu dem Vorschlag, in die Genehmigungsvoraussetzungen auch eine Prüfung dahin gehend aufzunehmen, daß die Beseitigung von Abfällen in einem Nachbarland dort nicht zu Umweltschäden führe, sei anzumerken, daß eine derartige Prüfung von den hiesigen Behörden nicht vorgenommen werden könne, weil ihnen die Kompetenz fehle, die Situation im aufnehmenden Land vor Ort zu prüfen. Diese Frage sei auch auf EG-Ebene eingehend erörtert worden. Dort sei diesem Gedanken mit Nachdruck entgegengehalten worden, daß es einen Eingriff in die Souveränität der Nachbarstaaten darstellen würde, wenn die Genehmigungsbehörden aus einem Land sich anmaßen zu prüfen, ob die Beseitigung im Empfängerland ordnungsgemäß ablaufe. Im übrigen sei daran zu erinnern, daß eine Bescheinigung über eine ordnungsgemäße Entsorgung in Form der Bestätigung auf der Grundlage der EG-Richtlinie durch das abnehmende Land erteilt werde. Insoweit sei auch auf die Ergänzung des § 13c der vorliegenden Novelle zu verweisen. Der Vorschlag, Ordnungswidrigkeiten

teilweise zu Straftaten zu erklären, werde deswegen nicht als sinnvoll angesehen, weil die Ordnungswidrigkeitstatbestände den Fall erfaßten, daß ohne eine erforderliche Genehmigung eine Abfallverbringung vorgenommen werde und für derartige Tatbestände die Einstufung als Ordnungswidrigkeit ausreiche. Alle darüber hinausgehenden Tatbestände würden über Strafrechtsnormen abgedeckt. Würden weitergehende Vorschriften im Abfallbeseitigungsgesetz als Straftatbestände ausgestaltet, würde entgegen bisheriger Bestrebungen, strafrechtliche Vorschriften aus den einzelnen Verwaltungsgesetzen im Strafgesetzbuch vorzusehen, neues Nebenstrafrecht gebildet, so daß insoweit auch rechtssystematische Bedenken gegen eine derartige Schaffung von Straftatbeständen im Abfallbeseitigungsgesetz bestünden.

Zu den Ausführungen in der Begründung des Gesetzentwurfes ist ferner auf folgendes hinzuweisen:

In den Erläuterungen zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 2 Abs. 1) — Drucksache 10/849, Seite 9 — ist unter anderem dargelegt, daß 1982 aus dem Geltungsbereich des Gesetzes 180 615 Tonnen Sonderabfälle (ohne Abfallbeseitigung auf Hoher See) verbracht worden seien und davon rund 140 000 Tonnen auf die DDR, der Rest auf die EG-Länder Frankreich, Belgien und Italien entfielen. Für die nächste Zeit sei mit einem Steigen dieser Zahlen zu rechnen, wenn beispielsweise der Kommunalverband Ruhrgebiet oder die Stadt Ulm Pläne zur Verbringung größerer Abfallmengen in die DDR bzw. nach Frankreich verwirklichen sollten. Im Verlaufe des Beratungsverfahrens hat der Kommunalverband Ruhrgebiet dem Ausschuß mitgeteilt, daß er nicht die Absicht habe, zukünftig Abfälle irgendwelcher Art in die DDR oder nach Frankreich zu verbringen. Entsprechende Meldungen in den Medien vor längerer Zeit seien gegenstandslos.

Bonn, den 3. Oktober 1984

Wartenberg (Berlin)

Dr. Ehmke (Ettlingen)

Schmidbauer

Dr. Hirsch

Berichterstatte